

Zweiter Abschnitt  
örtliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 13  
Tatort

örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bereich das Verbrechen oder die Übertretung begangen ist.

§ 14  
Wohnsitz und Aufenthaltsort

(1) örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, so wird die Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort begründet.

(3) örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.

§ 15  
Bestimmung durch das Oberste Gericht

Ist nach §§ 13 und 14 kein Gericht örtlich zuständig, so bestimmt das Oberste Gericht das zuständige Gericht.

§ 16  
Hafen

(1) Ist das Verbrechen auf einem deutschen Schiff im Aufvand oder auf offener See begangen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Heimathafen oder der deutsche Hafen liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.

(2) Für Verbrechen in einem deutschen Luftfahrzeug gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 17  
Exterritoriale Deutsche

Für Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für die im Ausland tätigen Angestellten des öffentlichen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik bleibt das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hatten. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, so gilt Berlin, die Hauptstadt Deutschlands, als ihr Wohnsitz.

§ 18  
örtliche Zuständigkeit bei Zusammenhang

(1) Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach den Vorschriften der §§ 13 bis 17 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist die örtliche Zuständigkeit jedes dieser Gerichte begründet.

(2) Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können sie auf Antrag des Staatsanwalts sämtlich oder zum Teil bei dem Gericht verbunden werden, bei dem zuerst Anklage erhoben worden ist.

(3) Auf Antrag kann die Durchführung der zusammenhängenden Strafsachen durch das gemeinschaftliche obere Gericht auch einem anderen der zuständigen Gerichte übertragen werden.

(4) In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

§ 19  
Rüge der örtlichen Unzuständigkeit

Die örtliche Unzuständigkeit kann nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt  
Ausschließung und Ablehnung von Richtern

§ 20

Ausschließung der Richter

Von der Ausübung des Richteramts ist kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. der durch das Verbrechen Verletzte;
2. der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten oder Verletzten sowie die mit dem Beschuldigten oder Verletzten in gerader Linie Verwandten oder durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen;
3. der Vormund des Beschuldigten oder des Verletzten;
4. wer in der Sache als Staatsanwalt, als Angestellter eines Untersuchungsorgans, als Rechtsanwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 21

Frühere Mitwirkung

Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel oder die Kassation angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

§ 22

Ablehnung der Richter

(1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen.

(2) Das Ablehnungsrecht steht dem Staatsanwalt, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu.

§ 23

Ablehnungsfrist

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über das Rechtsmittel nur bis zum Beginn der Berichterstattung zulässig.

§ 24

Ablehnungsverfahren

Die Ablehnung ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, geltend zu machen und zu begründen. Der abgelehnte Richter soll sich dazu äußern.

§ 25

Entscheidung über die Ablehnung

(1) Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. An die Stelle des abgelehnten Richters tritt sein